

Flächenpotenzialanalyse für die Windkraftnutzung

Windkraft wird als Teil der Energieversorgung der Zukunft einen höheren Stellenwert bekommen. In Baden-Württemberg wurde eine Änderung des Landesplanungsgesetzes beschlossen, durch die die Zuständigkeit für die Ausweisung von Eignungsflächen für die Windkraftnutzung auf die Ebene der Kommunen verlagert wurde.

Am 1.1.2013 wurde die Bindungswirkung der Regionalpläne bzgl. der Vorranggebiete bzw. Ausschlussgebiete für die Windkraftnutzung außer Kraft gesetzt, so dass Windkraftanlagen als privilegierte Anlagen dann im Außenbereich grundsätzlich genehmigungsfähig wären. Kommunen können einen >Wildwuchs< von Windkraftanlagen durch Ausweisung von Eignungsflächen verhindern und die Entwicklung der Energienutzung auf ihrer Gemarkung gezielt steuern. Hierzu ist eine fachliche Teilfortschreibung der Flächennutzungs- und Landschaftspläne erforderlich.



Windpark

Das Büro PLANUNG+UMWELT hat Flächenpotenzialanalysen in folgenden Bereichen in Baden-Württemberg durchgeführt: Verwaltungsgemeinschaft Backnang, Stadt Esslingen, Stadt Gundelsheim, Verwaltungsgemeinschaft Hockenheim, Stadt Sindelfingen. Dabei wurde die nachfolgend dargestellte Vorgehensweise gewählt.

Flächenpotenzialanalyse

Als Grundlage für die Fortschreibung von Flächennutzungsplänen zur Windkraftnutzung wird eine zweistufige Flächenpotenzialanalyse vorgeschlagen. In einer ersten Stufe werden anhand einer Kartierung der Positivkriterien und der Restriktionen potenziell für die Windkraftnutzung in Frage kommende Flächen abgegrenzt. Hierbei wird eine formale Prüfung von Standort-Kriterien aus den Bereichen Infrastruktur, Städtebau und Umwelt durchgeführt. Die Kriterien orientieren sich an dem Windenergieerlass der Landesregierung Baden-Württemberg. Für die Untersuchung der 1. Stufe werden folgende Kriterien angewendet:

Positivkartierung

- Windgeschwindigkeiten (mittlere Jahreswerte) in einer Höhe von 100m und 140m über Grund (Quelle: Windatlas Baden-Württemberg); Flächen mit Referenzertragswerten über 60% bzw. >80% zur Prüfung der Förderfähigkeit nach Energieeinspeisungsgesetz (EEG).

Restriktionsanalyse

A) Ausschlusskriterien

- Naturschutzgebiete (NSG); Waldschutzgebiete (Bannwald, Schonwald) + Abstand; Immissionsschutzrechtlich erforderliche Abstände zu empfindlichen Nutzungen (Wohnbauflächen 700m, Siedlungen im Außenbereich 450 m); Einflugschneisen von Flughäfen und Segel- und Motorsportflugplätzen; Richtfunkstrecken;

B) Abwägungsrelevante Kriterien

- FFH-Gebiete; Vogelschutzgebiete; Vorsorgeabstände zu Schutzgebieten aus A (200m); Geschützte Biotope (§ 32)/ Waldbiotope mit besonderer Bedeutung für Tiere; Vogelzugrouten; Lokal bedeutsame Biotoptypenkomplexe; Vorkommen besonders gefährdeter Arten; Vorranggebiete der Regionalplanung (Regionale Grünzüge: Forst, LW, Naturschutz,); Abstand zu Kulturdenkmälern; Erhaltung lärmarmen Räume (§ 47 BImSchG);

